№ 495.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Mittwochs, den 8. October 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert und neunzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 23. September 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der anderweiten Berathung über das Ausgabe-Budjet. — E. Militairdepartement.

Staatsminister v. Lindenau: Es könnte den Anschein gewinnen, als wenn die Ansichten, welche so eben von zwei geehrten Rednern ausgesprochen wurden, im Widerspruch ständen; allein daß dieß nicht der Fall ist, sondern im Gegentheil Einklang vorwaltet, läßt sich leicht zeigen. Es kommt auf richtige Bestimmung des Begriffes an: was ist Normalbewilligung, und was ist transitorisch? Darüber bin ich denn mit dem Abgeordneten Roux ganz einverstanden, als Normalbewilligung diejenige anzusehen, welche von einer Bewilligungszeit zur andern fest steht; als transitorische dagegen diejenige, welche für eine bestimmte Person oder Stelle, oder für einen bestimmten Zweck bewilligt wird, mit der Bedingung, daß, wenn der specielle Grund aufhöre, auch die Bewilligung eingehe. In dieser Beziehung glaube ich, daß eine Zweideutigkeit nicht stattfinden kann, und daß alles, was der Abg. Eisenstuck geäußert hat, damit zu vereinigen sei.

Referent Abg. v. Kiesenwetter: Das, was der Hr. Staatsminister geäußert hat, ist ganz übereinstimmend mit der Ansicht der Deputation.

Abg. Atenstädt: Mir scheint, daß der Begriff des Wortes „transitorisch" in der Constitution so dargestellt worden sei, wie der Hr. Staatsminister ihn erklärt hat; denn in §. 103. der Verfassungs-Urkunde ist ausdrücklich, wenn die Bewilligung fortgehen soll, das ausgeschieden, was für vorübergehende oder bereits erreichte Zwecke bewilligt wurde.

Abg. Eisenstuck: Ich bin mit dem, was der Hr. Staatsminister gesagt hat, einverstanden; dann ist das ständische Bewilligungsrecht nicht präjudicirt, und es ist die Bewilligung blos normal für die Finanzperiode; die Normalität wird durch den Ablauf der Finanzperiode, und das transitorische dadurch bedingt, was im Laufe der Finanzperiode vorübergeht.

Staatsminister v. Zezschwitz: Es scheint mir bei jeder Bewilligung ein vierfacher Fall möglich. Der eine Fall ist der, wenn die Ständeversammlung das Postulat vollständig bewilligt, der zweite, wenn sie zwar das Postulat bewilligt, aber damit einen Antrag verbindet, und der dritte, daß sie nur theilweise bewilligt, oder zu dem postulirten Zwecke gar nicht, jedoch noch so lange, als das Verhältniß besteht, und endlich, daß sie die Bewilligung ganz ablehnt. Den zweiten und dritten Fall hat die 1. Kammer miteinander verbunden, und die Bewilligung in dieser Beziehung transitorisch genannt; die diesseitige Kammer hat dagegen nur als transitorisch bezeichnet, wenn sie etwas für die jetzigen Verhältnisse bewilligte, was in Zukunft jedenfalls wegfallen soll, und darin scheint die Verschiedenheit zu bestehen.

Der Präsident stellt sodann die Frage: Will die Kammer dem Begriffe, den die Deputation für das Wort: „transitorisch" aufgestellt hat, beistimmen? Sie wird einstimmig bejaht.

Referent, Abg. v. Kiesenwetter geht nun auf die Verlesung des Berichts über und zwar zuvörderst auf:

A. Rücksichtlich der Bewilligungen. 1) Für den Armee-Commando-Stab waren erfordert: 10,174 Thlr. 18 Gr. — Die 2. Kammer hat diese Bewilligung abgelehnt. Die 1. Kammer hat nur 9,674 Thlr. 18 Gr. bewilligt, indem sie den Kanzleiaufwand von 800 Thlr. auf 300 Thlr. zu vermindern beabsichtiget. — Die berichtende Deputation schlägt vor, „für den Armee-Commando-Stab 9,674 Thlr. 18 Gr. auf den Etat, 500 Thlr. aber transitorisch auf so lange, als nicht eine Veränderung in der Person des gegenwärtigen commandirenden Generals stattfindet, zu bewilligen," weil sie die Erhaltung des Armee-Commando-Stabes für übereinstimmend mit den Bestimmungen des deutschen Bundes und für erforderlich zur angemessenen Organisation der Armee hält; für die sofortige Verminderung des Kanzleiaufwandes von 800 auf 300 Thlr. ist sie nicht, da der Herr Kriegsminister in den Verhandlungen der 1. Kammer erklärt hat, daß dem commandirenden General das Quantum von 800 Thlr. als Aequivalent für die Kanzleikosten zugesichert sei. — Im übrigen wird sie bei den Anträgen, einem die Stellung des General-Commando's betreffenden Antrage der 1. Kammer beizutreten, vorschlagen.

Abg. Eisenstuck: Als dieser Gegenstand zum erstenmal der verehrten Kammer zur Begutachtung vorlag, habe ich die Motion auf Wegfall der 10,174 Thlr. 18 Gr. gemacht; ich muß sie jetzt um so dringender wiederholen, weil das, was zur Unterstützung des Postulats angeführt wurde, ganz ungenügend zu sein scheint und in sich selbst zusammenfällt. Es ist gesagt worden, diese Summe sei aus zweifachem Grunde zu bewilligen, der eine Grund war der, weil die Bestimmungen des deutschen Bundes es erforderten, der zweite, weil es für die angemessene Organisation der Armee erforderlich sei. Was den ersten Grund betrifft, so muß ich ihm unbedingt widersprechen, es ist eine unbedingte Unmöglichkeit, aus der Bundesacte nachzuweisen, daß einem Bundesstaate die Verbindlichkeit aufliege, in Kriegs- und Friedenszeiten einen Divisionär zu halten. So tief hat der deutsche Bund nie in die Verfassung der einzelnen Staaten eingegriffen. Was der Bund bestimmt, ist, daß Divisionen sein sollen, commandirt von einem Divisionär, wenn es zum Kriege kommt. Wenn man darin die Verbindlichkeit finden will, mit den schweren Kosten von 10,000 Thlrn. einen Divisionär 10, 20 und 30

SLUB
Wir führen Wissen.